



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Joachim Behm (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

Einsatzmöglichkeiten von Klärschlamm aus dem Klärwerk Burgstaaken in der landwirtschaftlichen Verwertung

1. Trifft es zu, dass das Umweltministerium die Ausbringung kupferreicher Klärschlämme aus der Klärschlammanlage Burgstaaken in der landwirtschaftlichen Nutzung abgelehnt hat?

Nein. Nicht das Umwelt- und Landschaftsministerium, sondern der Kreis Ostholstein hat als zuständige Behörde die landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlammes aus dem Klärwerk Burgstaaken untersagt.

2. Trifft es zu, dass diese Ablehnung deshalb erfolgte, weil der Kupfergehalt der o.a. Klärschlämme über dem Grenzwert der Klärschlammverordnung liegt und wenn nein, welche Gründe waren für die Ablehnung maßgebend?

Ja.

3. Ist es richtig, dass die Grenzwerte für Kupfer in der Klärschlammverordnung unterhalb der von der EU-Klärschlammrichtlinie vorgegebenen Werte liegen, und wenn ja, warum ist dies so?

Ja. Es trifft zu, dass die Grenzwerte der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) unter

den Konzentrationsgrenzwerten der EU-Klärschlammrichtlinie liegen. Diese Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit, strengere Regelungen zu treffen. Davon hat die Bundesregierung mit der Novellierung der AbfKlärV 1992 Gebrauch gemacht.

4. Trifft es zu, dass die Klärschlammverordnung keine Ausnahmetatbestände für eine landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlämmen vorsieht, die die gefestigten Grenzwerte nicht einhalten und wenn ja, warum?

Ja. Das ausnahmslose Verbot wurde vom Gesetzgeber bewusst angeordnet, um mögliche Schadstoffanreicherungen im Boden, die durch jahrzehntelange Klärschlammdüngung entstehen könnten, auf ein tolerierbares Maß zu begrenzen.

5. Trifft es zu, dass wegen der Bedeutung von Kupfer als essentielles Spurenelement auf landwirtschaftlichen Flächen teilweise mit kupferhaltigem Dünger gearbeitet wird? Wenn ja, erscheint es vor diesem Hintergrund aus Sicht der Landesregierung sinnvoll, Ausnahmetatbestände in der Klärschlammverordnung zu schaffen, die die Ausbringung von über den Grenzwerten liegenden kupferhaltigem Klärschlamm möglich machen? Wenn nein, warum nicht?

Ja. Es trifft zu, dass Kupfer als essentielles Spurenelement auf Kupfermangelstandorten gedüngt werden muss. Im Hinblick auf diesen Nährstoff könnte die Schaffung von Ausnahmeregelungen in der AbfKlärV sinnvoll sein. Eine solche Öffnungsklausel sollte jedoch auf Standorte mit nachgewiesenem Kupfermangel beschränkt bleiben, da nur dort die Verwendung kupferreicher Schlämme unter Düngeaspekten gerechtfertigt werden kann.

Die Landesregierung weist jedoch darauf hin, dass sowohl innerhalb der Bundesregierung wie auch in zahlreichen Ländern zurzeit über ein generelles Verbot der landwirtschaftlichen Klärschlammaufbringung bzw. über eine erhebliche Verschärfung der Schadstoffgrenzwerte sowohl für Schwermetalle wie für organische Stoffe diskutiert wird.